Die Prozesse Karl Mays.

Sein Gegner Lebius verurteilt.

Berlin, 18. Dezember. (Privattelegramm.) Vor der vierten Strafkammer des Landesgerichtes III in Charlottenburg spielte sich heute nachmittag abermals einer der vielen Beleidigungsprozesse zwischen Karl May und seinem erbitterten Gegner Rudolf Lebius ab. Ein vom Vorsitzenden angeregter Vergleich kam wegen der Weigerung des Beklagten nicht zustande und so mußte denn in die Verhandlung eingetreten werden.

Lebius hielt zunächst einen längeren Vortrag, der von Angriffen aus Karl May strotzte. Er berief sich auf die Vorstrafen, die May in früheren Jahren erlitten, ferner auf Straftaten, die er später begangen habe, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Er stellt Anträge, die sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit bei Karl May beziehen, ferner auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben habe, während er evangelisch sei; daß er zu gleicher Zeit auf der einen Seite unzüchtige Schriften, auf der andern Seite fromme Bücher verfaßt habe; daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstelle; daß er die von ihm ausführlich beschriebenen Länder niemals mit eigenen Augen gesehen habe; daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei; daß er sich in seinem Ehescheidungsverfahren verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau hintergangen habe; daß er noch vor etwa zehn Jahren, und sogar neuerdings, noch diebische Gelüste bekundet habe usw. Karl May behaupte, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche. Er selbst, Lebius, dagegen bestreite dies. Er erinnere daran, daß May noch im Jahre 1909 hoch in der allgemeinen Achtung stand. In Augsburg sei damals ein wahres Volksfest für May gefeiert worden. Alle diese Dinge hätten ihn, Lebius, dazu gezwungen, in Mays Vorleben hineinzuleuchten. Lebius behauptet unter anderm noch folgendes: May sei ein Pferdedieb, er führe den Doktortitel von einer „Freien amerikanischen Akademie“, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehe. In einem Briefe an den Verlagsbuchhändler Langenscheidt habe May selbst erklärt, was er geschrieben, sei nicht Phantasiegebilde, sondern eigene Erlebnisse. Karl May sei wegen Uhrendiebstahl zu Zuchthaus verurteilt worden, er habe seinerzeit unzüchtige Kolportagegeschichten geschrieben. Er habe behauptet, daß er sogar Chinesisch und Arabisch verstehe und daß er Schriften im Indianerdialekt übersetzt habe, während es doch gar keine Schriftwerke im Indianerdialekt gebe.

Der Privatkläger Karl May überreicht zur Entkräftung dieser Behauptung einen Katalog, aus dem hervorgehen soll, daß die Angabe seines Gegners falsch sei. Er selbst habe nur gesagt, daß er die Sprachen beherrsche, soweit er sie für seine Bücher brauche.

Rechtsanwalt Bredereck, der Vertreter Lebius: Wollen Sie behaupten, daß Sie die englische Sprache beherrschen?

May: Ich lasse mich hier nicht examinieren! Ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ernsten Ort.

Rechtsanwalt Bredereck: Wenn man bis zu den Indianern vordringen will, muß man doch mindestens Englisch sprechen können.

Der Geklagte Lebius behauptet weiter, daß May seine Villa mit blutbefleckten Skalps von angeblich von ihm getöteten Indianern ausstaffiert habe, daß er dort eine silberne Flinte verwahre, mit der er Hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er nach Auskunft seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1900 überhaupt nicht aus Sachsen herausgekommen sei. Er zeige Freunden in seiner Villa außer den Skalps und die silberne Flinte noch ganze Stöße von Fürstenbildern, die angeblich eigenhändige Widmungen der fürstlichen Persönlichkeiten enthalten sollen; die Unterschriften rühren aber in Wirklichkeit von Karl May selbst her.

Vorsitzender: Der Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein?

Karl May: Daß ich vorbestraft bin, habe ich nie geleugnet. Doch liegt das alles weit zurück und hat sich auch ganz anders zugetragen, als behauptet wird.

Vorsitzender: Sie geben also folgende drei Verurteilungen zu: in Chemnitz im Jahre 1862 wegen Diebstahls zu 6 Wochen Gefängnis, in Leipzig im Jahre 1865 wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren und einem Monat Arbeitshaus, von welcher Strafe Sie im Jahre 1868 begnadigt wurden, und endlich in Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu 4 Jahren Zuchthaus.

Karl May: Das ist richtig; alles andre ist erfunden.

Der Privatkläger erklärte weiter, er würde Stunden brauchen, um alle die vorgebrachten unwahren Behauptungen des Gegners zu widerlegen. Er verliest zur Widerlegung einzelner dieser Behauptungen die von ihm eingeholten Auskünfte von Behörden, die das Gegenteil erweisen sollten. Ihm sei nie eingefallen ein „Räuberleben“ zu führen. Er bitte den Gerichtshof, zu verhindern, daß in solchen Mengen Schmutz gegen ihn angehäuft werde. Die Briefen, die er in seinem Hause aufbewahre, seien durchaus echt. Es seien auch Briefe von Fürstlichkeiten darunter.

Ein Beisitzer des Gerichtshofes wünscht zu wissen, in welcher Beziehung Karl May zu dem ausgestopften Löwen stehe, der in seinem Arbeitszimmer zu sehen sei.

Karl May schweigt auf diese Frage.

Rechtsanwalt Dr. Bredereck: Karl May hat sich auch im Kostüm eines Trappers photographieren lassen.

Karl May: Jeder Schauspieler läßt sich photographieren, wie es ihm beliebt; warum soll sich nicht ein Schriftsteller, der amerikanische Erzählungen schreibt, als Trapper abbilden lassen?

Dr. Bredereck: Ich habe diese Frage nur angeregt, um die pathologische Lügenhaftigkeit des Privatklägers zu illustrieren.

Vorsitzender: Ein Verbrechen wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und ich halte Herrn May für einen Dichter.

Hierauf tritt eine Pause ein. In der Nachmittagssitzung beschränkt der Vorsitzende die Beweisaufnahme auf die Frage, ob dem Angeklagten der Schutz des § 193, das ist „Schutz berechtigter Interessen“, zuzubilligen sei.

Die geschiedene Frau des Privatklägers Karl May, die sich jetzt nach ihrem Mädchennamen Frau Pollner nennt und in Weimar wohnt, läßt sich auf Vorhaltungen des längeren über ihre Ehescheidung aus und bestätigt, daß Lebius gesagt habe, im Ehescheidungsprozeß sei es nicht mit richtigen Dingen zugegangen. Es sei ihr gedroht worden, daß sie eine Verbrecherin sei und ins Zuchthaus komme. Es seien auch spiritistische Machinationen vorgenommen worden. An einem Abend sei sie mit ihrem Gatten allein gewesen, und als sie ihn fragte, was eigentlich geschehen solle, habe May ihr geantwortet, er mache die Trennung von dem Ergebnisse einer spiritistischen Sitzung abhängig.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung wird Rechtsanwalt Bredereck vom Vorsitzenden ersucht, seine etwaigen Beweisanträge zu präzisieren. Der Verteidiger beantragt, den Beweis zu erheben, daß dieselbe Meinung, die der Angeklagte über den Privatkläger Karl May hatte, auch der Staatsanwalt Wulfel ausgesprochen habe, der in seinem bekannten Werke „Psychologie des Verbrechers“ gerade Herrn Karl May als geborenen Verbrecher behandelt habe.

Karl May wandte sich während der Ausführungen des Rechtsanwaltes Bredereck, der immer schärfere Angriffe gegen ihn erhebt, gegen diesen und sagte: „Es ist doch unerhört, ich habe doch niemals einen Einbruch ausgeführt, niemals in einen Uhrmacherladen eingebrochen!“

Rechtsanwalt Dr. Nettker: Es handelt sich doch nur um lange zurückliegende Jugendsünden. Ich bitte, dem alten Manne diese Quälereien zu ersparen.

Weitere Beweisanträge Dr. Brederecks gehen dahin, daß die Eltern des Privatklägers Kleptomanen gewesen seien. In bezug auf die Behauptungen, welche Mays Vergangenheit betreffen, seine Diebstähle, Pferdediebstähle und seine räuberische Tätigkeit, möge auf das Zeugnis des Pastors Laube in Hohenstein Bezug genommen werden. Schließlich bittet Rechtsanwalt Bredereck den Angeklagten um Aufklärung darüber, warum er zu vier Jahren Arbeitshaus verurteilt wurde. Ein weiterer Beweisantrag bezieht sich darauf, daß May katholische, fromme und zu gleicher Zeit unzüchtige Schriften verfaßt habe, den Doktortitel zu Unrecht führe, sich selbst in Kürschners Literaturkalender als Doktor bezeichne, seine erste Frau durch Drohungen und spiritistische Tricks zur Ehescheidung bestimmt habe, daß in einem erschienen Buche „Karl May als Erzieher“ der größte Teil der darin abgedruckten Briefe „dankbarer May-Leser“ von Karl May selbst verfaßt worden sei usw. Zu allen diesen Anträgen werden vom Privatkläger und seinen Anwälten in jedem einzelnen Falle Gegenanträge gestellt, die die Unwahrheit der Behauptungen dartun sollen.

Der Gerichtshof beschloß, alle Beweisanträge abzulehnen und nur das Erkenntnis über die Maysche Ehescheidung zur Verlesung zu bringen.

Nach längeren Auseinandersetzungen zwischen den Parteien untereinander und mit der Zeugin Pollner, der geschiedenen Frau des Privatklägers, gibt die letztere an, daß sie die Erklärung in ihrem Ehescheidungsprozeß nur abgegeben habe, weil sie Not und Hunger litt und auf diese Weise gerne wieder in den Besitz der ihr von May entzogenen Rente kommen wollte.

Die Plaidoyers.

Die Beweisaufnahme wurde hierauf geschlossen, und Justizrat Selo ergriff das Wort. Er vertrat den Standpunkt, daß die Strafkammer noch nicht zuständig sei, da zwei sich völlig widersprechende Urteile des Schöffengerichts, das heißt also kein Urteil vorliege, welches anwendbar sei. Bei dieser Sachlage müsse das Schöffengericht zunächst sich nochmals mit der Klage befassen. Zur Sache selbst bestreitet Justizrat Selo, daß dem Angeklagten der Schutz des § 193, „Wahrung berechtigter Interessen“, zuzubilligen sei. Es sei ihm auch nicht um die objektive Feststellung der Wahrheit zu tun gewesen, sondern um die Ausnützung kritiklosen Materials zur Bekämpfung eines verhaßten Gegners.

Rechtsanwalt Nettker erklärte noch, daß Lebius gegen May nur deshalb so scharf vorgehe, weil letzterer vom „Vorwärts“ in einem gegen diesen angestrengten Prozeß als Zeuge genannt worden sei. Lebius habe die Vertrauensseligkeit einer verärgerten Frau, die er aufgesucht und ausgehorcht habe, arg mißbraucht. Es müsse auch noch betont werden, daß tatsächlich Herr Lebius gewisse Behauptungen gegen den Privatkläger aufgestellt habe, diese Behauptungen aber nicht als wahr erwiesen seien, und sie wären auch bisher beweislos geblieben.

Rechtsanwalt Bredereck tritt den Ausführungen der gegnerischen Anwälte entschieden entgegen und verlangt für den Angeklagten die Anwendung des Paragraphen 193. Der Angeklagte habe sich der Interessen der von ihrem geschiedenen Ehemanne ganz unglaublich behandelten und in Not und Bedrängnis gestoßenen Frau angenommen.

Karl May erklärte in seinem Schlußworte unter anderm, er wolle nur als Mensch, als fühlender Mensch noch folgendes sagen: Er habe heute so oft und mit bitterer Empfindung hören müssen, daß er ein Verbrecher sei. Er nehme es Herrn Bredereck nicht übel, daß er ihn für einen Verbrecher halte. Es sei richtig, er habe als Mensch gefehlt und sei in jungen Jahren in den tiefsten Abgrund gesunken. Aber er sei durch ungeheure Kraftanstrengung wieder gestiegen, und es sei traurig, daß nun Pharisäer kommen und sich bemühen, ihn abermals von der mühsam erreichten Höhe hinunterzustürzen.

Mit Rücksicht auf die schwere Beleidigung verurteilte der Gerichtshof den Angeklagten Lebius zu hundert Mark Geldstrafe, eventuell 20 Tagen Gefängnis, und Tragung der Kosten des Verfahrens. Das Gericht nahm an, daß der Ausdruck „geborner Verbrecher“ als eine Beleidigung im Sinne des § 185 anzusehen ist, billigte dem Angeklagten aber an sich den Schutz des § 193, zur Wahrung berechtigter Interessen, zu. Er habe aber diese Schutzgrenze überschritten, da die Absicht der Beleidigung dem Gericht nicht mehr zweifelhaft sei.

Aus: Neues Wiener Tagblatt. 45. Jahrgang, Nr. 349, 19.12.1911, S. 18.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018